Evangelische Kirche in Österreich Oberkirchenrat A. und H.B.

Bundesministerium für Justiz Museumstrasse 7 1070 Wien

Per E-Mail an team.z@bmj.gv.at

sowie an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 23.02.2011

STG01; 390/2011Sachbearbeiter Dr. Günter Reimeir

GZ BMJ-Z7.700/0004-I 2/2010; Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Schadenersatzrecht geändert wird (Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011 – SchRÄG 2011); Begutachtungsverfahren.

Im Rahmen des Begutachtungsrechtes nach § 14 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, Protestantengesetz, BGBI. 182/1961 idF BGBI. I 92/2009, ergeht fristgerecht nachstehende Stellungnahme:

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf kann in der vorliegenden Form keine Zustimmung erteilt werden.

Unrichtig erscheint, wenn im Ministerialentwurf ausgeführt wird, es würde die "unerträgliche Konsequenz der bisherigen Rechtslage beseitigt", wonach ein behindert geborenes Kind ein Schaden sei. Dieser Ausgangspunkt erscheint schon deshalb unrichtig, weil weder die Rechtslage noch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes überhaupt davon ausgehen, ein Kind (ob nun gesund oder mit Behinderungen geboren) sei ein "Schaden". Der Oberste Gerichtshof selbst hat diesbezüglich klar ausgeführt, dass **nicht** die Existenz eines Kindes als Schaden zu qualifizieren ist, sondern (allenfalls) nur jener Vermögensnachteil, der zu einer höheren Unterhaltsverpflilchtung der Eltern führt (etwa 5 Ob 148/07m, Punkt 4.2.2.).

Der Gesetzesentwurf enthält keine Hinweise darauf, wie etwa flankierende finanzielle, sachliche, soziale und emotionale Unterstützung oder Maßnahmen für (behinderte) Kinder und deren Familien sichergestellt werden. Solange dies nicht klar ist, kann die Evangelische Kirche schon aus diesem Grunde keine Zustimmung zu einer so weitgehenden Gesetzesänderung erteilen.

Inhaltlich liegen bereits mehrere Stellungnahme zu diesem Ministerialentwurf vor, hier wird beispielhaft auf die differenzierte Begutachtung durch den Unabhängigen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verwiesen.

Die Evangelische Kirche in Österreich schließt sich inhaltlich dem Standpunkt der beim Bundeskanzleramt eingerichteten Bioethikkommission an, die auch von der Diakonie Österreich in ihrer Stellungnahme unterstützt wird.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.

Dr. Raoul Kneucker Oberkirchenrat

R. Kreuch

Prof. Mag. Karl Schiefermair Oberkirchenrat